Erste Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Jahrmärkte in der Gemeinde Oberaudorf

Die Gemeinde Oberaudorf erlässt aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

§ 1
Änderungen

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Jahrmärkte in der Gemeinde Oberaudorf (Markgebührensatzung) vom 01.01.2015, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen Zusage der Gemeinde an den Standbetreiber für die Teilnahme am Markt oder mit der Zuweisung eines Verkaufsplatzes bzw. mit dem Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Gebühren gelten für eine einmalige Teilnahme an der Marktveranstaltung (Tageserlaubnis), bzw. für die Teilnahme an beiden im Kalenderjahr stattfindenden Jahrmärkten (Frühjahrs- und Herbstmarkt = Doppelerlaubnis).

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Gebühren werden per Rechnung, in Verbindung mit der schriftlichen Teilnahmebestätigung erhoben (Vorabzahlung per Überweisung) oder am Markttag am benutzten Platz durch einen Bediensteten der Gemeinde Oberaudorf gegen Aushändigung einer Quittung kassiert (Direktzahlung mit Bargeld).

Falls eine Gebührenentrichtung am Markttag nicht stattfinden kann, wird die Gebühr zwei Wochen nach Zustellung eines entsprechenden Gebührenbescheides zu Zahlung fällig.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Oberaudorf, 16.12.2025

Dr. Matthias Bernhardt
Erster Bürgermeister